

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionszeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0065
LOG Titel: 61. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

G e l e h r t e A n z e i g e n.

61 Stük.

Tübingen den 30 Jul. 1792.

Tübingen.

Vor einigen Wochen hat unser Herr Kanzler D. Lebet folgende akademische Abhandlung durch seine Respondenten vertheidigen lassen: *De primitiva ecclesiae Wirtembergicae repurgatae disciplina et doctrina.* 4. S. 77. Wenn man auch noch so sehr wider unsern Herzog Ulrich eingenommen ist, so muß man doch, wenn man den Faden der Begebenheiten unparteyisch überlegt, diesem Fürsten Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er bey so vielen widrigen Ereignissen, mit einer Beharrlichkeit und Festigkeit zu Werke gieng, der man in alle weeg sehr viel Gutes für das Vaterland und die Vaterländische Kirche zu danken hat. Sein rastloses Bestreben gieng hauptsächlich dahin, seine Wirtembergische Kirche von der Abhängigkeit, in welcher sie mit den benachbarten Bischöffen stand, frey zu machen, wodurch er nicht nur seine eigene Macht vermehrte, sondern auch den auswärtigen Einfluß abschneidet, und die den Bischöffen zu leistende Abgaben vernichtete. §. II. Nun waren die damals in

Betracht gekommene Bestandtheile der Wirttembergischen Kirche entweder die Collegiatskirchen oder Abteyen oder die so genannte Ruralcapitel. Wollte er diese von auswärtigem Einfluß frey machen, so mußte er überall eine neue Disciplin einführen. Dies geschah mit den Collegiatskirchen Oberhofen, Faurndau, Bafnang, Herrenberg, Beutelsbach — Stuttgart, Sindelfingen, Lübingen, Urach §. III. -- VIII. Bey einigen Collegiatskirchen fand Ulrich nicht großen Widerstand, bey andern z. B. in Stuttgart war der Widerstand etwas heftiger. Am heftigsten aber widersetzten sich die Abteyen, als er ihnen durch seine Rätthe den Plan seiner neuen Disciplin kund machen ließ, wovon er seine Gründe anführte. §. IX. -- XI. Die erste Classe von Abteyen und Conventualen bestand aus denjenigen, welche dem Benedictiner Orden zugethan waren, und dahin gehören Anhausen, Alpirsbach, Hirschau, ein ehemals weit und breit berühmtes Kloster, das aber um jene Zeiten Ulrichs von seinem Ruhme tief herabgesunken war, Blaubeyren, S. Georgii, Murrhard, Lorch, wozu noch das Priorat Reichenbach im Zusammenhange mit Hirschau gezogen werden kan. §. XII -- XIX. So unangenehm auch diesen Aebten Ulrichs neue Disciplin seyn mochte, so war doch der Widerstand, den diese Aebte zeigten, wenn man ihn mit jenem der andern Aebte vergleicht, nicht von sehr großem Belang, zumal da Ulrich mit den Aebten von Murrhardt und Lorch, welche ihm von dem Adel empfohlen worden waren, sehr glimpflich umgieng. Den bedeutendsten Widerstand unter den Benedictiner-Aebten nahm man am Abte von S. Georgii

wahr. Von der Classe der Prämonstratenser war allein der Abt von Adelberg, allwo die Mönche davon giengen und sich nach Roggenburg ihrem Stammkloster wandten. §. XX. Von der Classe der Canonicorum regularium nach Augustins Regel waren die Probsteien Denkendorf und Herbrechtingen §. XXI. XXII. Jeses Kloster hatte wegen seiner Verbindung mit dem h. Grab seine besondere Verfassung, und dessen Aebte führten zuweilen den Titel Vicarii seu nuncii generales S. Sepulchri per Germaniam, wurden aber nicht wie andere Klöster dieser Art mit dem Orden des h. Johannes von Jerusalem vereint, sondern blieben beständig bey ihrer ersten Stiftung. Die vierte Classe von Aebten und Conventualen bestand aus Cisterciensern, und dahin gehören Herrenalb, Hebenhausen, Maulbronn, Königsbronn. §. XXIII. -- XXVI. Diese waren wohl die reichsten des Landes; Ulrichs Disciplin aber, mißfiel niemand mehr als ihnen, und daher widersezten sich auch die Aebte von Herrenalb und Maulbronn am allermeisten; Jener drohte dem Herzog, und ward festgesetzt: Dieser wandte sich an das Reichskammergericht. Es läßt sich auch leicht gedenken, wie viele Urkunden bey einer Revolution dieser Art in fremde Hände gekommen seyn müssen, aus welchen die Kirchengeschichte Wirtembergs so manche Aufklärung erhalten könnte. Bey den Klöstern, die den Bettelmönchen zugehörten, fand Ulrich keine beträchtliche Schwierigkeiten, und eben so wenige bey den Frauenklöstern Offenhausen, Lauffen, Kirchheim, Lichtenstern, Pfullingen, Reuthin, Steinheim, Weil, nur bey Rechentshofen kam es zu blutigen Austritten. Das

adeliche Frauenstift von Obristenfeld kam erst später zu seiner jezigen Verfassung. §. XXVII. Der dritte Bestandtheil der Wirtembergischen Kirche waren die Ruralcapitel, Sedes Capitulorum, wo nach Ulrichs Hauptplane eine andere Einrichtung nöthig war. Die Sedes Capitulorum waren diejenige Städte oder Dörfer, wo alle Pfarrer unter ihrem Dekan alle Jahre zusammen kamen und Capitel hielten. Da sie ihren eigenen Cämmerer und Cassé hielten, so erhielten bey feyerlichen Gelegenheiten, auch die Landesfürsten daraus Geschenke, und in diesem Betracht waren sie auch dem Landesherren nützlich. Ulrich aber, der allen bischöflichen Einfluß in die Diöcesan Verfassung abschneiden wollte, entfernte seine Geistlichkeit von allen auswärtigen Sedibus Capitulorum und legte in seinem Lande eigene Sedes Capitulorum an, die unter seinem Gehorsam standen. Es war also kein Wunder, daß dadurch die Costanzische Diöcesen, so wie auch die andern Diöcesen der benachbarten Bischöffe von Augsburg, Würzburg, Speyer, geschmälert werden mußten. Man hat demnach die älteste Verfassung unserer Dekanate, wiewohl sie damals noch ganz etwas anders waren, als sie jezo sind, der neuen Diöcesen Disciplin Ulrichs zu verdanken. §. XXVIII. Die Gefälle und Einkünfte, die man aus diesen veränderten Disciplinar-Einrichtungen erhielt, waren für den Ulrich einer der wichtigsten Gegenstände, den er außs gewissenhafteste und sorgfältigste überlegte. Er begnügte sich nicht mit dem Gutachten von Kirchengütern, daß ihm die Schmalcaldische Bundesverwandte zuschickten, sondern er ließ sich darüber auch noch ein be-

sonderes Gutachten von seinen eigenen Theologen Gräter, Schnepf, Schnizer, Strauß, und Phrygio stellen, und sorgte überhaupt auf eine väterliche Weise für die Armen durch Anlegung der Armentästen und des Kirchenkasten, er konnte bey einer feyerlichen Gelegenheit mit Grunde behaupten, daß er allein auf Hofvitaler 80,000 Gulden verwandt habe. §. XXIX. XXX. Den äußern Gottesdienst suchte er immer einfacher ohne vieles Ceremonienwerk darzustellen, er war selbst dem Chorrok feind, und überhaupt nehmen wir an dem, was er und Schnepf verordneten, eine gewisse Milde auch in dogmatischen Grundsätzen wahr, welche in der Folge ganz verschieden bestimmt wurden. Jeder wird die hier gegebene Winke selbst ausheben und abwägen können, und mit Vergnügen bemerken, wie auch in seinen Verordnungen, wovon er einige auch für seine Französische Unterthanen ins Lateinische übersetzen ließ, viele Milde und bürgerliche Herablassung hervor leuchtet. Ob es Schnepfens Geiste gemäß sey, daß man selbst Professoren so unduldsam behandelte, und daß man den Pfarrern zwingliche Bücher hinwegnahm, darüber läßt sich nicht wohl ohne nähere Beweise etwas entscheiden. Blarer verlor immer mehr von seinem Ansehen in Tübingen, und befand sich i. J. 1537. in Schmalcalden. Es scheint vielmehr, daß Forstern das Abendmal von Blarers Anhängern verweigert worden. §. XXXI. XXXII. Welch eine wichtige Angelegenheit es aber für den Herzog Ulrich gewesen sey, seine Universität Tübingen zu besorgen, davon zeugt seine Unterredung mit Melanchthon in Nürtingen; davon zeugt das Schreiben, das Me-

lancthon auf seinen Befehl an den akademischen Senat ergehen ließ; davon zeugt auch Melancthon's Schreiben an den Brentius; davon zeugt endlich die von ihm in dieser Angelegenheit niedergesetzte Commission der vortreflichsten Männer. Schwer war es in allweg da Rath zu schaffen, da selbst im Senate noch Männer sassen, wovon ein Theil katholisch blieb, ein anderer Theil sich dem Helvetischen System näherte, ein dritter Theil rein Lutherisch gedachte. §. XXXIII.

Frankfurt an der Oder.

Ludovici Godofredi Madihn, Principia juris Romani in usum prælectionum systematice disposita Pars I. Præcognita, theoriam generalem & theoriam specialem juris in personam exhibens. -- Pars II. de jure rerum. Editio secunda. 1791. 958 S. 8. In der Ordnung sowohl als im wesentlichen Inhalt dieses Werks hat der berühmte Herr B. keine erhebliche Veränderung vorgenommen; was zuvor den ersten und zweyten Theil ausmachte, ist nunmehr in dem ersten; und was zuvor den dritten und vierten Theil ausmachte, ist nun in dem zweyten Theil in einer durchaus fortlaufenden Zahl der Seiten und §§ zusammen gestellt. Der erste Theil allein ist um fünfneue §§, wie z. B. §. 15. de concursu & collisione plurium privilegiorum vermehrt worden.

Altenburg.

Medicinische Commentarien von einer Gesellschaft der Aerzte zu Edimburg. Zweite Decade. Zweiter Bd. bey Richter. 1792. Hr. D.

Diel als Uebersetzer zieht nun die Commentarien durch Hinweglassung überflüssiger Bücher auszüge ins engere zusammen. Unter den Beobachtungen stehen: Grey von einer Hundswuth. Der Hund starb erst 12 Tage, nachdem er den Biß beygebracht hatte. Bennet erzählt die Geschichte eines starken Herzklopfens nach einem masernartigen Ausschlag, und hydroptischen Zufällen, welche nach einem entstandenen Harnfluß verschwand. Gill von geheilten Wangengeschwüren, womit der Speichelgang Gemeinschaft hatte; die Heilung geschah durch Aetzmittel. Wilson von einem Zeitstanz der durch Kampher geheilt wurde. Guthrie oder vielmehr Brown über die Wirkungen einer kalten Himmelsgegend auf den Landscorbut: das erste Kennzeichen sey Mattigkeit, Schwäche: die eingeschlossene Luft in den Hospitälern trage viel dazu bey. Etwas über den Gebrauch der Einspritzungen mit verdünntem Weingeist zur Heilung des Trippers, von einem Ungeannten. Graham von heftigen Schmerzen die von Würmern, oder vielmehr Larven unter der Haut verursacht wurden. Hamilton vom Nutzen des Cyders zur Heilung der Wassersucht. (Baker hat ihn schon empfohlen.) Ein künstliches Emphysem. Stephen von einer Pfefferarznei in Westindien zu Heilung der bössartigen Bräune. In der Bleykolik verschafte der Saame von *Hura crepitans* Linnei Ausleerungen. *De Meza Effectus florum arnicæ in promovendo mensium fluxu.* Nun folgen Recensionen: Eine umständliche von Fontana's *Traité sur le venin de la vipere &c.* Smith von den Wirkungen des Schwingens oder Schaukelns in der Schwindsucht. Bacheracht

über den Scorbut. Der dritte Abschnitt enthält medicinische Neuigkeiten, worunter wir bloß den Abgang eines schneckenartigen Thiers durch den Stul bemerken, das übrige sind Notizen von gelehrten Gesellschaften u. s. w.

Frankfurt und Leipzig.

Historisches Taschenbuch der Wahl und Krönung der Kaiser aus dem Oesterreichischen Hause. 1792. 12. Erster B. 100 u. 146 S. Zweyter B. 192 u. 130 S. Das Erste Bändchen enthält eine Abhandlung über wahre Fürstengröße, mit einer Anwendung auf K. Franz I. und seine Nachfolger: Dann folgt eine Erzählung vom Zwischenreich nach dem Tode Karl des Siebenten und der Wahl und Krönung Franz des Ersten. Voran stehen die Bildnisse Franz des I. und der jetztregierenden drey geistlichen Churfürsten. Das zweyte Bändchen enthält zuerst die Wahl und Krönung Joseph des zweiten zum Römischen Könige. Voran stehen die Bildnisse K. Josephs II. Franz des I. und der jetztregierenden Churfürsten von der Pfalz, von Sachsen, Brandenburg, Braunschweig: so dann folgt das Zwischenreich nach dem Tode Joseph's des Alten bis zur Wahl und Krönung Leopold's des zweiten mit dem Bildnisse des Letztern. Wer die bekannten Wahl- und Krönungs-Diarien in Folio umgehen will, kann sich mit diesem Taschenbüchlein und seinen Fortsetzungen behelfen: muß aber doch ein besonder Interesse gegen das Personale, und Ceremonial haben, wenn er dasselbe vierfach nacheinander ohne Ermüden durchlesen kann.
